

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 00	TAG. MONAT JAHR	Nummer 00
-------------	-----------------	-----------

Bekanntmachung des Landratsamts Oberallgäu

Allgemeinverfügung Biber gemäß § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmereordnung

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt gemäß § 45 Abs. 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 2 Abs.3 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmereordnung (AAV), Art. 3 Abs. 1 und Art. 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung Biber gemäß § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmereordnung vom 02.09.2024 des Landratsamts Oberallgäu, im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 11.09.2024, Nr. 38, bekannt gemacht, wird hiermit aufgehoben.

- II. Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird nach Maßgabe der Nrn. III bis VI dieser Allgemeinverfügung abweichend von § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG gestattet, Bibern (Castor fiber) in der Zeit vom 01. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten.

- III. Maßnahmen nach Nr. II sind erlaubt
1. an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Landkreis Oberallgäu im Abstand von 30 Meter zum Fahrbahnrand (siehe Anlage 1). Ausgenommen hiervon sind Bereiche in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG, FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung.
 2. an Abschnitten von Schienenanlagen im Abstand von 30 Meter zum Gleisbett (siehe Anlage 1). Ausgenommen hiervon sind Bereiche in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG, FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung.
- IV. Zu Maßnahmen nach Ziff. II ist berechtigt, wer
1. die erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann und
 2. von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Oberallgäu hierzu bestellt ist. Ein Abschuss erfolgt im Benehmen mit dem jagdausübungsberechtigten Revierinhaber und dem jeweiligen Grundstückseigentümer.
- V. Es dürfen nur für den Fang von Bibern geeignete Fallen verwendet werden. Beim Abschuss müssen Büchsenpatronen verwendet werden, deren Kaliber mindestens 6,5 mm beträgt, im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben. Beim Töten von in Fallen gefangenen Bibern mit Pistolen oder Revolvern sowie bei der Abgabe von Fangschüssen mit Pistolen und Revolvern muss die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule betragen. Die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte (§ 4 Abs. 7 Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) bleiben unberührt.
- VI. Fang- und Abschussort, wie Gewässer oder Gewässerabschnitt und Gewässertyp, sowie Fang- und Abschussdatum, die Anzahl der jeweils gefangenen und getöteten Biber sowie Informationen über die Entsorgung bzw. den Verbleib der getöteten Tiere sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- VII. Für die Ziffern II. bis VI. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- VIII. Hinweis:
Gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 AAV dürfen Biberdämme, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden, und nicht besetzte Biberburgen abweichend von § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG, beseitigt werden.
Bei Maßnahmen nach Ziff. VIII gilt folgendes zu beachten:
1. Die Dammentnahmen dürfen nicht bei Frost durchgeführt werden.
 2. Falls sich im Aufstaubereich des Biberdamms Frosch- oder Krötenlaich befindet, darf der Damm nur nach Umsetzen des Laichs in ein anderes Stillgewässer entfernt werden
- IX. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird ganz oder teilweise vorbehalten, sofern sich nachteilige Auswirkungen auf die Biberpopulation zeigen sollten.

- X. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15.03.2027 außer Kraft.

Gründe:

I.

Im Landkreis Oberallgäu befindet sich das Hauptvorkommen der Biber im Bereich der Iller mitsamt Nebengewässern und in den diversen Seen. Biber sind aufgrund ihrer Biologie an das Wasser und an die Nähe zu Gewässern gebunden. Die jährliche Zuwachsrate bei Biberpopulationen in Bayern liegt bei etwa 20-25% (Schmidbauer, M. 2019, „Biber in Unterfranken. Kartierung der Bibervorkommen in Unterfranken. Schlussbericht an die Regierung von Unterfranken“).

Die Biberkartierung des Landkreises Oberallgäu aus dem Jahr 2019 kommt zu der Feststellung, dass 130 Biberreviere mit schätzungsweise 520 Individuen ausgemacht wurden. Aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen in den letzten Jahren ist derzeit mit einem Bestand von 800 bis 1000 Bibern zu rechnen. Der jährliche Zuwachs beläuft sich auf etwa 200 Jungbiber.

Im Oberallgäu sind annähernd alle verfügbaren Biberreviere belegt. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass bei Revierkämpfen häufig Biber verletzt und getötet werden. Die Meldung von tot oder schwer verletzt aufgefundenen Bibern an die Naturschutzbehörde hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Beratungszahlen (2024: 109 Fälle) sowie die Anzahl der genehmigten Biberdammntnahmen (2024: 43) weisen auf eine sehr hohe Population hin. Die Regulation der Bestandsdichte über innerartliche Konkurrenz spricht für eine Population an der Grenze der Lebensraumkapazität.

Durch die flächige Ausbreitung dieser Tiere sind in der Vergangenheit bereits mehrere Gefahrensituationen entstanden. So haben Biber im Jahr 2023 beispielsweise den Bahndamm an der Strecke Sonthofen - Oberstdorf im Bereich Altstädten massiv unterhöhlt und dadurch die Standsicherheit des Bahndamms erheblich beeinträchtigt. Die Schäden konnten nur mit aufwändigen Baumaßnahmen behoben werden. Für die Bauarbeiten musste die Bahnstrecke über Wochen gesperrt werden. Weitere umfangreiche Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Streckensperrung waren auch im Jahr 2024 dringend notwendig.

Die Deutsche Bahn äußerte sich bezüglich des Konflikts –Verkehrssicherheit/Artenschutz wie folgt: „Speziell für Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen besteht häufig ein sehr hoher Zeitdruck. Insbesondere dann, wenn durch Biberaktivitäten an den Bahninfrastrukturen Schäden drohen oder bereits eingetreten sind, ist schnelles Handeln erforderlich. Dies kann innerhalb weniger Wochen, in manchen Fällen sogar innerhalb von wenigen Tagen, oder im akuten Fall sogar sofort sein. In solchen Situationen ist es von enormer Wichtigkeit, dass wir zügig in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Bahnbetriebs und die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur zu gewährleisten. In der Vergangenheit haben wir durchweg die Erfahrung gemacht, dass uns für solche Situationen die notwendigen

Genehmigungen für eine Biberentnahme nie verweigert wurden. Die bürokratischen Antragsprozesse für diese

Genehmigungen nehmen jedoch wiederholt wertvolle Zeit in Anspruch. In vielen Fällen sind diese Zeitverzögerungen schwerwiegender Natur, da sie nicht nur den Reparatur- und Instandsetzungsprozess verzögern, sondern auch zu Mehrkosten führen können und vor allem potenzielle Gefahren für den sicheren Bahnbetrieb mit sich bringen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt betrifft die Effektivität von Vergrämungsmaßnahmen. Wir haben in der Region

Allgäu, aber auch im gesamten süddeutschen Raum, regelmäßig die Einschätzung erhalten, dass aufgrund der hohen Biberpopulation und der begrenzten Ausweichmöglichkeiten in diesen Gebieten Vergrämungsmaßnahmen in der Regel wenig Erfolg versprechen. In der Praxis haben sich diese Maßnahmen oft als nicht nachhaltig erwiesen, weshalb wir aus Sicht der Instandsetzung und der Sicherstellung eines sicheren Bahnbetriebs die dauerhafte Entnahme von Bibern für notwendig halten.“

Im Herbst/Winter 2020 war zudem ein Biber in den Fassungsbereich der Trinkwasserversorgung des Zweckverbands Fernwasserversorgung Oberes Allgäu eingedrungen. Diverse Biberröhren reichten vom angrenzenden Bachlauf in den Bereich der Trinkwasserbrunnen. Im Jahr 2022 wurden darüber hinaus im gleichen Gebiet mehrere Löcher und teils meterlange Tunnel festgestellt, welche eindeutig dem Biber zuzurechnen waren. Am 09.04.2024 ereignete sich schließlich ein Unfall, bei dem ein Traktor in eine der zahlreichen Biberröhren eingebrochen ist.

An der Bundesstraße 19 Höhe Brunnenbach, Gemeinde Burgberg, wurde im Herbst 2024 der Straßendamm durch Biberröhren und durch Anstauungen aufgrund eines massiven Biberdammes gefährdet. Es wurde hierzu in Ermangelung einer Allgemeinverfügung ein aufwändiges Einzelgenehmigungsverfahren zur Biberentnahme durchgeführt.

Auch bei den weiteren Bundes-, Staats- und Kreisstraßen kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu erheblichen Gefährdungen der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs durch Biberaktivitäten direkt im Umfeld der Straßen. So bestand u.a. die Gefahr, dass Wasser in den Straßendamm eindringt, die Straßen überschwemmt werden oder dass Gefahrstellen entstehen, wenn Anstauungen am Straßendamm bei einem Abkommen von der Straße zu lebensbedrohlichen Situationen führen können. So führte das Tiefbauamt Oberallgäu mit Stellungnahme vom 08.01.2025 folgendes aus:

Ein künstlich angestautes Gewässer im Bereich der Straße stellt grundsätzlich eine Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer dar. Hierbei besteht die Gefahr, dass der Verkehrsteilnehmer bei einem Abkommen von der Fahrbahn in dieses künstlich angestaute Gewässer rutscht. Ab diesem Zeitpunkt ist der Schutz der Fahrzeuginsassen vor schweren Folgen (Ertrinken etc.) nicht mehr gegeben.

Das Tiefbauamt bzw. die Straßenmeisterei wären daher gezwungen, aufgrund der Verkehrssicherungspflicht eine Schutzplanke herzustellen um den Schutz der Fahrzeuginsassen zu gewährleisten. (siehe Richtlinien zum Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) Punkt 1 Abs. 2. Vorrangig soll der Schutz jedoch durch die Beseitigung der Gefahrenstelle erfolgen (RPS Punkt 3.1 Abs. 1). Dies kann im vorliegenden Fall durch die Entnahme von Biberdämmen oder Bibern geschehen. Beispiele hierzu finden sich in der Verfahrensakte.

Um künftige Konflikte zu vermeiden, die Infrastruktur zu schützen und damit auch die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, hat das Landratsamt Oberallgäu den Erlass einer Allgemeinverfügung geprüft.

Mit Aufforderung zur Stellungnahme wurde am 22.11.2024 die Verbändebeteiligung durchgeführt. Vom Anhörungsrecht machten Gebrauch der Landesfischereiverband Bayern e.V., der Wildtier-Schutzverein „Wildes Bayern e.V.“, der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. und der BUND Naturschutz in Bayern e.V..

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. zeigte grundsätzlich Einverständnis mit dem Erlass einer Allgemeinverfügung, bemängelte aber, dass die Prüfung der mildereren Mittel (vor Entnahme des Bibers) nicht ausreichend geprüft und begründet wurde. Es wurde außerdem die Frage aufgeworfen, wer für die Entnahme von Biberdämmen befugt ist und in welchen Bereichen diese zulässig ist.

Vom „Wilden Bayern“ wird die Allgemeinverfügung abgelehnt. Dies wird begründet mit dem Unklaren Erhaltungszustand der Biberpopulation im Landkreis Oberallgäu, ohne deren Kenntnis sind die

Auswirkungen der Allgemeinverfügung nicht abzusehen. Ferner wird eine Obergrenze der Entnahmen gefordert. Die Abwägung zwischen dem strengen Artenschutz und der Zulassung von Ausnahmen werde nicht vorgenommen. Der Fang-Zeitraum vom 01. September bis 15. März des Folgejahres verstoße gegen das Tierschutzgesetz.

Der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. fordert, Biberbaufträge zu bestellen, Präventivmaßnahmen den Vorrang einzuräumen, den Fang und die Entnahme nur durch geschultes Personal vornehmen zu lassen, den Mutter-Tierschutz zu beachten sowie ein Monitoring der Bestandsentwicklung durchzuführen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. bemängelt insbesondere, dass die Verbändebeteiligung aufgrund der übermittelten Unterlagen nicht sachgerecht erfolgt sei. Ferner wird angezweifelt, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Erlass der geplanten Allgemeinverfügung vorliegt. Präventivmaßnahmen vor einer Biberentnahme seien nicht vorrangig und ausreichend geprüft worden. Außerdem sei die Biberpopulation im Landkreis durch die Allgemeinverfügung erheblich gefährdet. Auch das Fehlen einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird bemängelt.

Die dort vorgebrachten Argumente werden in der Begründung zur Allgemeinverfügung berücksichtigt.

II.

1.

1.1

Das Landratsamt Oberallgäu ist nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. V. m. § 2 Abs. 3 AAV und § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (ArtSchZustV) vom 11.08.2006 (GVBl. S. 719) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

1.2

Die Allgemeinverfügung Biber gemäß § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung vom 02.09.2024 des Landratsamts Oberallgäu, im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 11.09.2024, Nr. 38 bekannt gemacht, wird gemäß Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgehoben.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 08.11.2024 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage des BUND Naturschutz in Bayern e.V. wiederhergestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Allgemeinverfügung aufgrund der fehlenden erforderlichen Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen formell rechtswidrig ist. Um eine Aufhebung der Allgemeinverfügung durch das Verwaltungsgericht zu vermeiden, wird diese nun von Amtswegen aufgehoben.

2.

Der Biber (*Castor fiber*) ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) aa) und Nr. 14 Buchst. b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) besonders und streng geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Von diesem Verbot soll das Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AAV bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen bestimmte Bereiche definieren, innerhalb derer der Biber nach den Bestimmungen des § 2 AAV entnommen werden darf.

Bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen ist das Landratsamt angehalten, entsprechende Bereiche durch Allgemeinverfügung festzulegen.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass „Soll“-Vorschriften im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtlich zwingend sind und sie verpflichten, so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren, als im Gesetz vorgesehen und den atypischen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 03.12.2009, Az.: 9 B 79.09).

Dies gilt für erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie Abschnitte von öffentlichen Straßen, bei denen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AAV aus den dort genannten Gründen erforderlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen des Bibers in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz dieser Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 AAV). Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz weist mit Schreiben vom 23.05.2024, Az. 62e-U8645.62-2024/2-1, darauf hin, dass die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden in den einschlägigen Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollen.

2.1

Ausnahme an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Landkreis Oberallgäu im Abstand von 30 Meter zum Fahrbahnrand:

(1) Nach den Regelungen zum Bibermanagement, Nr. 2.3.2.3, S. 12, liegen Gründe der öffentlichen Sicherheit vor, wenn eine Gefahrenlage im Sinne des Sicherheitsrechts gegeben ist. Danach ist eine Gefahr ein Zustand, der nach verständiger Beurteilung in absehbarer Zeit den Eintritt einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere den Eintritt eines Schadens, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Die in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG enthaltene Regelung berechtigt in Anknüpfung an Art. 16 Abs. 1 lit. c FFH-RL und Art. 9 Abs. 1 lit. a VRL zur Erteilung einer Ausnahme, wenn dies im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstiger Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit der Zulassung bedeutender Infrastrukturvorhaben ist eine erweiternde Auslegung des Begriffs der öffentlichen Sicherheit geboten ist (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 45 Rn. 22-28 m.w.N.: VGH München Urt. v. 19.2.2014 – 8 A 11.440, juris Rn. 849; OVG Münster Urt. v. 29.3.2017 – 11 D 70/09.AK, juris Rn. 949; OVG Koblenz BeckRS 2019, 30636 Rn. 280).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt in seiner Entscheidung vom 19.02.2014, Az.: 8 A11.440 diesbezüglich unter anderem aus, dass der unionsrechtliche Begriff der öffentlichen Sicherheit einer weiten Auslegung bedarf. Dies gilt sowohl naturschutzspezifisch insbesondere im Hinblick auf die dargestellte Notwendigkeit einer Vermeidung von Wertungswidersprüchen zwischen Vogelschutz-Richtlinie einerseits und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie andererseits. Weiterhin ist es in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union seit langem anerkannt, dass Erwägungen, die über das rein wirtschaftliche hinausgehen und das Funktionieren öffentlicher Einrichtungen wie hier besonders die Sicherheit von Starts und Landungen von Verkehrsflugzeugen entsprechend der Verkehrsnachfrage betreffen, unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit fallen können (vgl. EuGH, U.v. 10.7.1984 - Rs. 72/83 - DVBl 1985, 333/335f.).

Im vorliegenden Fall geht es zwar nicht um den Start und Landungen von Verkehrsflugzeugen, allerdings um die bedeutenden Straßen und Schienennetze im Landkreis Oberallgäu. Gerade die in Ziffer III.1 geregelten Straßen, also Bundes-, Staats- und Kreisstraßen dienen dem überörtlichen Verkehr und sind im ländlichen Raum von erheblicher Bedeutung.

Die überörtlichen Straßen sind für die Bevölkerung nicht nur erforderlich um zur Arbeit und zur Schule zu kommen, auch wichtige Güter werden im ländlichen Raum ausschließlich über die überörtlichen Straßen

transportiert. Hinzu kommt, dass Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei auf funktionierende Straßen angewiesen sind, um schnell zum Einsatzort zu gelangen. Jede Beeinträchtigung kann lebensbedrohliche Verzögerungen verursachen.

Ein Bibervorkommen in unmittelbarer Nähe zu einer solchen wichtigen Infrastruktureinrichtung stellt in mehrerer Hinsicht eine Gefahr dar:

- a) Biber bauen Dämme, um Wasser zu stauen und ihre Burgen zu schützen. Diese Dämme können Wasserwege verändern und zur Überflutung von Straßen führen. Besonders nach heftigen Regenfällen können diese Überschwemmungen die Fahrbahndecke unterspülen und instabil machen, was ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Verkehrsteilnehmer darstellt.
- b) Die von den Bibern errichteten Dämme und dadurch verursachten Anstauungen am Straßenrand / Graben können bei einem Abkommen von Fahrzeugen von der Straße zu lebensbedrohlichen Situationen führen. Wie vom Tiefbauamt des Landratsamtes Oberallgäu ausgeführt, ist die Verkehrssicherheit dann nicht mehr gewährleistet.
- c) Die vom Biber verursachten Wasseranstauungen am Straßenrand / Graben können in den Straßendamm eindringen und bei Frost Schäden am Straßendamm verursachen.
- d) Durch die Aktivität der Biber können Fahrbahnen rutschig werden, insbesondere in den kälteren Monaten, wenn das Wasser über die Straße gefriert. Außerhalb der Wintermonate besteht in diesen Bereichen die Gefahr von Aquaplaning. Dies erhöht das Unfallrisiko erheblich, insbesondere in Bereichen, in denen nicht mit plötzlich auftretenden Wasserquellen gerechnet wird.
- e) Biber fällen Bäume, um Material für ihre Dämme zu gewinnen. Diese gefälltten Bäume können auf Straßen stürzen und den Verkehr blockieren oder Schäden an Fahrzeugen verursachen.
- f) Die Bewegung der Biber von und zu ihren Wasserquellen kann ebenfalls zu Verkehrsunfällen führen. Fahrzeuge, die plötzlich einem Biber ausweichen müssen, können von der Straße abkommen oder mit anderen Verkehrsteilnehmern kollidieren.

(2) Anderweitige zufriedenstellende Lösungen als die Biberentnahme sind im 30 Meter-Bereich um Bundes-, Staats- und Kreisstraßen nicht gegeben und nicht zumutbar. Bauliche Sicherungsmaßnahmen wie z.B. der Einbau von Drahtgittern in den Straßendamm, das Anbringen von Schutzplanken oder die fortlaufende Entfernung der Biberdämme stehen in keinem zumutbaren Verhältnis. Die Damentnahmen können oft nur maschinell vorgenommen werden. Die genannten Maßnahmen sind sehr kostenaufwändig und personal- und zeitintensiv. Der Fang und die Umsiedlung von Bibern scheidet aufgrund fehlender freier Biberlebensräume, in welche die gefangenen Tiere gebracht werden könnten, aus. Vergrämung der Biber wurde in mehreren Fällen nahe der Straßen versucht, diese blieben jedoch trotz Aufwand ohne nachhaltigen Erfolg. Frei werdende Biberlebensräume werden umgehend wieder besetzt. Bei hoher innerartlicher Konkurrenz um Lebensraum sind Vergrämungen nicht erfolgversprechend.

Nach Abwägung der konkreten Gefahren für Infrastruktur und die öffentliche Sicherheit wird daher der Entnahme von Bibern der Vorrang eingeräumt gegenüber der Durchführung von unzumutbaren Präventionsmaßnahmen wie baulichen Maßnahmen oder Umsiedlungsprojekten. Die Entnahme der Biber führt schneller und konsequenter zum verfolgten Ziel, der Sicherung der Infrastruktur und damit der öffentlichen Sicherheit.

(3) Der günstige Erhaltungszustand von Bibern im Oberallgäu wird durch die Entnahmen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen nicht gefährdet. Die jährliche Zuwachsrate bei Biberpopulationen in Bayern liegt bei etwa 20-25% (Schmidbauer, 2019). Bei einem Bestand von 800 bis 1000 Bibern beträgt der rechnerische Zuwachs jährlich etwa 200 Jungbiber. Im Oberallgäu sind annähernd alle verfügbaren Biberreviere belegt. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass bei Revierkämpfen häufig Biber verletzt und getötet werden. Die Meldung von tot oder schwer verletzt aufgefundenen Bibern an die Naturschutzbehörde hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Beratungszahlen der Naturschutzbehörde ist über die letzten Jahre stetig gestiegen. Dies alles weist auf eine sehr hohe Population hin. Die Regulation der Bestandsdichte über innerartliche Konkurrenz spricht für eine Population an der Grenze der Lebensraumkapazität. Einzelne Entnahmen regulieren die Gesamtpopulation nicht, weil sie lediglich von der natürlichen Mortalität abschöpfen.

Entgegen der Befürchtungen des BUND sind nur kleine Teilbereiche der potentiellen Biberreviere von der vorliegenden Allgemeinverfügung abgedeckt. Die Ansiedlung und der Aufenthalt von Bibern in der Nähe der wichtigen Straßenverbindungen stellt –wie bereits ausführlich dargelegt- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Hinblick auf die Infrastruktur, Autofahrer und nicht zuletzt für den Biber selbst dar. „Leergefangene“ Reviere würden zeitnah wieder besetzt werden, da der Biber inzwischen flächendeckend im Landkreis angesiedelt ist. Die ansteigenden Todeszahlen an überfahrenen Bibern und der große Beratungsaufwand zeigt eine zunehmenden Biberpopulation mit Ausbreitungspotential. Es ist davon auszugehen, dass Biber durch die Beunruhigung durch Abschuss oder Fallenfang von Artgenossen die Entnahmebereiche meiden und ihre Aktivität in besser geeignete Bereiche ihres Reviers verlagern. Auch so kann eine Vergrämung der Tiere von den kritischen Stellen erfolgen.

2.2

Ausnahme im Bereich von Schienenanlagen im Abstand von 30 Meter zum Gleisbett:

(1) Rechtsgrundlage

Gemäß § 2 Abs. 3 AVV soll die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde unter anderem Abschnitte von öffentlichen Straßen festsetzen, bei denen Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 aus den dort genannten Gründen erforderlich sind. Die Regelung lässt damit dem Wortlaut nach nur Entnahmen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit an Straßen zu.

Der Verordnungsgeber wollte damit erreichen, dass wichtige Infrastruktureinrichtungen durch Allgemeinverfügung geschützt werden. Gefahrensituationen an Straßen kommen häufig vor, Schienenwege sind seltener betroffen. Sofern sie betroffen sind, sind die Auswirkungen aber gravierend. Bibervorkommen in der Nähe von Schienenanlagen verursachen dieselben Gefahren wie bei Straßen.

Dass das Schienennetz als wesentlicher Bestandteil des Verkehrsnetzes nicht in die Allgemeinverfügung aufgenommen wurde, stellt eine planwidrige Regelungslücke dar, die durch die analoge Anwendung geschlossen wird.

Sollte dem entgegensprechend keine planwidrige Regelungslücke vorliegen, so stellt § 45 Abs.7 BNatSchG hilfsweise eine alternative Rechtsgrundlage für den Erlass der Anordnung dar.

Danach kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit zulassen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Da es vorliegend um die Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen als Teil der öffentlichen Sicherheit geht, ist eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben. Auch hier hat die untere Naturschutzbehörde daher Maßnahmen zu treffen.

(2) Vorliegen der Gründe aus § 2 Abs.1 AAV bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Hinsichtlich des Vorliegens der Gründe aus § 2 Abs.1 AAV bzw. § 45 Abs.7 BNatSchG wird umfassend auf die Ausführungen zur Ausnahme bei Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen (Ziffer 3.1) verwiesen.

Wie aus der Stellungnahme der Deutschen Bahn hervorgeht, besteht durch die Aktivitäten des Bibers die tatsächliche Gefahr, dass die Bahninfrastruktur beschädigt wird. Um den Eintritt von Schäden zu vermeiden oder im Falle eines bereits eingetretenen Schadens schnell handeln zu können, ist es erforderlich präventiv tätig zu werden bzw. sofort aktiv werden zu können und so die Infrastruktur und den sicheren Bahnverkehr durch dauerhafte Biberentnahmen und Biberdammentnahmen zu gewährleisten.

(3) Anderweitige Lösungen

Andere zufriedenstellende Lösungen als die Biberentnahme sind im 30 Meter-Bereich um Schienenanlagen nicht gegeben und nicht zumutbar. Bauliche Sicherungsmaßnahmen wie z.B. der Einbau von Drahtgittern in den Bahndamm oder die fortlaufende Entfernung der Biberdämme stehen in keinem zumutbaren Verhältnis. Die Dammentnahmen können oft nur maschinell vorgenommen werden. Die genannten Maßnahmen sind sehr kostenaufwändig und personal- und zeitintensiv. Der Fang und die Umsiedlung von Bibern scheidet aufgrund fehlender freier Biberlebensräume aus, in welche die gefangenen Tiere gebracht werden könnten. Vergrämung der Biber wurde in mehreren Fällen nahe der Bahnlinien versucht, diese blieben jedoch trotz Aufwand ohne nachhaltigen Erfolg. Freiwerdende Biberlebensräume werden umgehend wieder besetzt. Bei hoher innerartlicher Konkurrenz um Lebensraum sind Vergrämungen nicht erfolgversprechend.

Nach Abwägung der konkreten Gefahren für die Infrastruktur und die öffentliche Sicherheit wird daher der Entnahme von Bibern der Vorrang eingeräumt gegenüber der Durchführung von unzumutbaren Präventionsmaßnahmen wie baulichen Maßnahmen oder Umsiedlungsprojekten. Die Entnahme der Biber führt schneller und konsequenter zum verfolgten Ziel, der Sicherung der Infrastruktur und damit der öffentlichen Sicherheit und der Gesundheit des Menschen.

(4) Der günstige Erhaltungszustand von Bibern im Oberallgäu wird durch die Entnahmen an Schienenanlagen nicht gefährdet. Die jährliche Zuwachsrate bei Biberpopulationen in Bayern liegt bei etwa 20-25% (Schmidbauer, 2019). Bei einem Bestand von 800 bis 1000 Bibern beträgt der rechnerische Zuwachs jährlich etwa 200 Jungbiber. Im Oberallgäu sind annähernd alle verfügbaren Biberreviere belegt. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass bei Revierkämpfen häufig Biber verletzt und getötet werden. Die Meldung von tot oder schwer verletzt aufgefundenen Bibern an die Naturschutzbehörde hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Beratungszahlen der Naturschutzbehörde ist über die letzten Jahre stetig gestiegen. Dies alles weist auf eine sehr hohe Population hin. Die Regulation der Bestandsdichte über innerartliche Konkurrenz spricht für eine Population an der Grenze der Lebensraumkapazität. Einzelne Entnahmen regulieren die Gesamtpopulation nicht, weil sie lediglich von der natürlichen Mortalität abschöpfen.

Entgegen der Befürchtungen des BUND sind nur kleine Teilbereiche der potentiellen Biberreviere von der vorliegenden Allgemeinverfügung abgedeckt. Die Ansiedlung und der Aufenthalt von Bibern in der Nähe der wichtigen Bahnlinien stellt –wie bereits ausführlich dargelegt– eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. „Leergefangene“ Reviere würden zeitnah wieder besetzt werden, da der Biber inzwischen flächendeckend im Landkreis angesiedelt ist. Die ansteigenden Todeszahlen an überfahrenen Bibern und der große Beratungsaufwand zeigt eine zunehmenden Biberpopulation mit Ausbreitungspotential. Es ist davon auszugehen, dass Biber durch die Beunruhigung durch Abschuss oder Fallenfang von Artgenossen die

Entnahmebereiche meiden und ihre Aktivität in besser geeignete Bereiche ihres Reviers verlagern. Auch so kann eine Vergrämung der Tiere von den kritischen Stellen erfolgen.

2.3

Maßnahmen nach Ziffer III.1 und III.2 sind nicht erlaubt in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG, FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung. (§ 2 Abs. 4 AAV).

Bei den in Ziffer III.1 und III.2 geregelten Gebieten wurden Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, FFH-Gebiete

und europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Bayerischen Natura 2000 Verordnung explizit ausgenommen.

Eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung ist gemäß Art. 6 Abs.3 FFH-Richtlinie i.V.m. § 34 BNatSchG dann erforderlich, wenn ein Plan oder Projekt die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) erheblich beeinträchtigen könnte.

Im Landkreis Oberallgäu ist durch die Allgemeinverfügung kein FFH-Gebiet betroffen in welchem der Biber als Zielart aufgeführt ist. Im Gegenteil entstehen in einigen FFH-Gebieten Interessenkonflikte zwischen dem Biber und seinem neu geschaffenen Lebensraum und den laut Managementplan zu erhaltenen Lebensraumtypen. Wodurch auch hier Managementmaßnahmen für den Biber notwendig werden.

Inwiefern die Entnahme einzelner Biber außerhalb von FFH-Gebieten sich auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete auswirken könnte, ist nicht nachvollziehbar. Sofern keine tatsächlichen Anzeichen dafür vorliegen, dass ein Plan oder Projekt signifikante Auswirkungen auf ein Schutzgebiet oder eine geschützte Art haben könnte, gilt der Grundsatz: „Keine Untersuchung ins Blaue hinein“. In einem Fall ohne tatsächliche Anzeichen für signifikante Auswirkungen auf eine FFH-Gebiet, wie im vorliegenden Fall, ist eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung nicht verhältnismäßig und gesetzlich nicht erforderlich.

Die Befürchtungen, dass die Oberflächenwasserkörper, an denen die Biber ihre Dämme und Biberburgen bauen und FFH-Gebiete durchfließen zu erheblichen Veränderungen der Lebensraumtypen flussabwärts führen können sind unbegründet. Bei einer sofortigen Entnahme des noch kleinen Biberdamms kommt es nicht zu den genannten Materialeinträgen. Auch bei einer Biberentnahme zu Beginn der Biberaktivität in diesem Bereich ist keine Gefährdung der Lebensraumtypen oder geschützter Arten zu erwarten.

2.4

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird diese Allgemeinverfügung erlassen. Nur so kann die Infrastruktur und die Gesundheit des Menschen vorsorglich gesichert werden. Die Allgemeinverfügung ist auch zur Umsetzung eines effizienten Bibermanagements und zur Akzeptanzförderung des Bibers erforderlich. Im Bedarfsfall kann dadurch schnell Abhilfe in Form von Abfang und Tötung von Bibern geschaffen werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

2.5

Zugriffe auf den Biber sind während der Trag- und Aufzuchtzeit von Mitte März bis Ende August aus tierschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Die zeitliche Einschränkung richtet sich nach der gesetzlichen Vorgabe aus § 2 Abs. 1 Satz 1 AAV. Davon abweichend dürfen Biberdämme und nicht besetzte Biberburgen ohne zeitliche Beschränkung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AAV beseitigt werden. In Bezug auf Biberdämme gilt dies allerdings mit der Einschränkung, dass besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden dürfen, da bei Trockenfallen der Bibereingänge die Lebensstätte der Biber unmittelbar bedroht wäre.

3.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, da erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Aktivitäten des Bibers im Landkreis Oberallgäu bestehen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

So besteht eine konkrete Gefährdung der Verkehrssicherheit. Die Bibervorkommen haben bereits erhebliche Schäden an der Verkehrsinfrastruktur verursacht, insbesondere an Bahndämmen und Straßen. Ein besonders gravierendes Beispiel ist die Unterhöhung des Bahndamms an der Strecke Sonthofen - Oberstdorf, die bereits 2023 zu einer wochenlangen Streckensperrung führte. Derartige Situationen beeinträchtigen nicht nur den Zugverkehr erheblich, sondern können potenziell zu schweren Unfällen führen, wenn Dämme instabil werden oder komplett versagen. Laut einer Schätzung der Deutschen Bahn belaufen sich die Kosten für die Sanierung des betreffenden Abschnitts auf mehrere Millionen Euro.

Zudem ist die Standsicherheit von Bahndämmen direkt gefährdet, wenn Biberröhren und -bauten Bahndämme unterhöhlen. Dies kann das Absacken der Gleise zur Folge haben. Biberaktivitäten in der Nähe von Straßen haben wiederholt die Gefahr von Überschwemmungen oder das Eindringen von Wasser in Straßendämme verursacht. Diese

Situationen können zum Verlust der Tragfähigkeit der Straßen und zu Unfällen führen. Die Dringlichkeit ergibt sich

aus der Notwendigkeit, weitere schwere Schäden oder Unfälle zu verhindern. Jede Verzögerung könnte potentiell

lebensbedrohlichen Situationen für Verkehrsteilnehmer verursachen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Biberaktivitäten fortschreitend sind und sich die Schäden in

Umfang und Ausmaß vergrößern, wenn keine schnellen Maßnahmen ergriffen werden. Die Dringlichkeit ergibt sich

aus der Notwendigkeit, präventiv zu handeln und eine Eskalation der Schäden zu verhindern. Ohne rasches Eingreifen wird die Biberpopulation weiter anwachsen und die Schäden an Infrastruktur, Trinkwasserversorgung und Wirtschaftsflächen weiter zunehmen. Verzögerungen bei der Sanierung und Sicherung der betroffenen Bereiche könnten die Kosten und den Aufwand erheblich steigern.

Die sofortige Vollziehung ist damit im öffentlichen Interesse dringend geboten, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhindern und zum Schutz der wichtigen Infrastruktur und öffentlichen Sicherheit.

Angesichts der akuten Bedrohung durch Biberschäden ist die Eilbedürftigkeit evident. Jede Verzögerung würde das Risiko schwerwiegender Unfälle und Schäden erhöhen, die weitreichende Folgen für die Bevölkerung und die betroffenen Wirtschaftsbereiche hätten.

Der Sofortvollzug ist auch verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Gefahren für Leben

und Gesundheit (Art. 2 GG), der Schutz der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen betroffener Betriebe (Art. 12 GG,

Art. 14 GG) sowie die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur gegenüber den Auswirkungen der Biberschäden höher zu bewerten sind als der grundrechtliche Schutz des Tieres nach Art. 20a GG, der in diesem Fall aufgrund der dringlichen Gefahrenabwehr und der erheblichen wirtschaftlichen Schäden zurücktreten muss.

Mildere Mittel als das Fangen und Töten der Biber werden nicht als ausreichend erachtet, da bisherige Schutzmaßnahmen wie Zäune oder Vergrämung nicht die notwendigen Erfolge gebracht haben, um die fortschreitenden Schäden an Infrastruktur, Trinkwasserversorgung und wirtschaftlichen Anlagen wirksam zu

verhindern. Die hohen Schadenszahlen im Landkreis Oberallgäu und das hohe Schadenspotential zeigen, dass ein rasches und konsequentes Handeln unverzichtbar ist.

4.

Der Hinweis zur Biberdammmentnahme stellt lediglich ein Verweis auf die aktuelle Rechtslage nach der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV), § 2 Abs. 1 Satz 2 dar.

Die verfügten Auflagen nach Ziffer VIII Nr. 1 dienen dem Tierwohl, um den Bibern bei Frost einen Rückzug in ihren geschützten Biberbau zu ermöglichen und ein Erfrieren zu verhindern.

Der Hinweis nach Ziffer VIII Nr. 2 soll mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit geschützten Amphibien vermeiden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) und dient daher dem Schutz der Lebewesen und der Vermeidung von Verbotstatbeständen.

Sollten im Einzelfall die Biberdammmentnahmen umgehend zwingend erforderlich sein, ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu Rücksprache zu halten.

5.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

6.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

7.

Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, sind kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes - KG).

8.

Für die Tötung des Bibers sind ein Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) sowie eine waffenrechtliche Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG erforderlich. Für Jäger greift aufgrund dieser Ausnahme jedoch § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG.

Hinweise:

- Der Besitz von Bibern (lebende und tote Tiere, ohne weiteres erkennbare Teile sowie ohne weiteres erkennbar aus Bibern gewonnene Erzeugnisse, § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich verboten. Biber dürfen jedoch von der zur Tötung berechtigten Person ohne weitere Ausnahmegenehmigung in Besitz genommen werden. Dies schließt den Verzehr sowie die Verarbeitung des Tieres oder Teile davon (z. B. Präparation, Verwendung des Fells oder der Zähne etc.) zu privaten Zwecken ein.
- Die Vermarktung von Bibern (lebende und tote Tiere, ohne weiteres erkennbare Teile sowie ohne weiteres erkennbar aus Bibern gewonnene Erzeugnisse, § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) ist gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausnahmslos verboten. Unter das Vermarktungsverbot fallen das Verkaufen, das Kaufen, das Anbieten zum Verkauf oder Kauf, das Vorrätighalten oder Befördern zum Verkauf sowie der Erwerb, das Zurschaustellen oder die sonstige Verwendung zu kommerziellen Zwecken (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BNatSchG). Eine Vermarktungsgenehmigung ist allenfalls

denkbar zur Verwendung der Tiere für Zwecke der Forschung oder Lehre. Keine Vermarktung ist dagegen das Verschenken von Tieren. Wird das getötete Tier weder für Lehr- und Forschungszwecke noch für private Zwecke verwendet, so ist es entweder an den Bibermanager abzugeben, auf eigene Kosten in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben anderweitig zu entsorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Rechtsbehelfe gegen die Nummern 2 bis 6 des Bescheides keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 05.02.2025

gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin

Anlage:

Karte mit Übersicht über die Biberentnahmebereiche